



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Bernd Höß,
Heidenheimerstraße 76, 89075 Ulm, Az: 19050

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

wegen Stellenbesetzung,
hier: Untätigkeitsklage; Erledigung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 18. Kammer - durch [REDACTED] am Verwaltungsgericht [REDACTED]

am 3. Juni 2020

beschlossen:

Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte trägt - entsprechend ihrer mit Schriftsatz vom 04.10.2019 abgegebenen Erklärung - die Kosten des Verfahrens.

Die Zuziehung des Bevollmächtigten des Klägers im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Der Streitwert wird auf 26.926,92 € festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens durch Beschluss zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt dabei der im Schriftsatz des Beklagten vom 04.10.2019 abgegebenen Erklärung, welche zu einer Kostenermäßigung nach Ziffer 5111 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG (Kostenverzeichnis) führt.

Auf Antrag des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 29.08.2019 wird die Zuziehung des Bevollmächtigten im Vorverfahren gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO für notwendig erklärt.

Gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO sind - soweit ein Vorverfahren geschwebt hat - Gebühren und Auslagen erstattungsfähig, wenn das Gericht die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig erklärt. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren ist notwendig, wenn sie vom Standpunkt einer verständigen, nicht rechtskundigen Partei im Zeitpunkt der Bestellung für erforderlich gehalten werden durfte und es dem Beteiligten nach seiner Vorbildung, Erfahrung und seinen sonstigen persönlichen Umständen nicht zumutbar war, das Verfahren selbst zu führen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 25. Auflage 2019, § 162, Rn. 18 m.w.N.). Es ist darauf abzustellen, ob sich ein vernünftiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sach- und Rechtslage eines Rechtsanwalts bedient hätte (BVerwG, Urt. v. 13.02.1987 - 8 C 35.85 -, NVwZ 1987, 883 (884) und v. 15.02.1991 - 8 C 83.88 -, NVwZ 1992, 669 (670)). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Entgegen der Ansicht der Beklagten war es dem Kläger im Hinblick auf die rechtlichen Schwierigkeiten der Sache betreffend die Fragen der Fehlerhaftigkeit seiner eigenen angefochtenen dienstlichen Beurteilung sowie der seines Konkurrenten im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens (vgl. hierzu das Eilverfahren 18 K 11667/18) im Zusammenhang mit der einschlägigen Rechtsmaterie des Dienstrechts, dabei insbeson-

dere des Verwaltungsprozessrechts, sowie im Hinblick auf seine Sachkunde nicht zumutbar, das Vorverfahren eigenständig ohne Zuziehung eines Bevollmächtigten zu führen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den § 63 Abs. 2, § 52 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, Satz 4, § 40 GKG (sechs ruhegehaltstfähige Monatsgehälter A 12, Stand 01.03.2018/Stufe 5 <4.487,82 EUR>). Maßgeblich ist für das Interesse eines Beamten auch im Streit um die Verleihung (nur) eines anderen Dienstpostens, der in der Regel in ein Statusamt mit höherem Endgrundgehalt mündet und mithin die Entscheidung über das Statusamt faktisch vorwegnimmt, die Hälfte der Summe der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Bezüge mit Ausnahme nicht ruhegehaltstfähiger Zulagen (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 01.02.2019 - 4 S 2770/18 -, juris Rn. 24, Beschl. v. 06.12.2016 - 4 S 2078/16 - juris Rn. 23).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren sowie gegen die Festsetzung des Streitwerts ist jeweils die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde kann von den Beteiligten selbst oder von einem Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Im Übrigen ist dieser Beschluss unanfechtbar (§§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO).

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

[REDACTED]

Beglaubigt:

[REDACTED]